

Teil 4 – Vertragsbedingungen

Lieferung von vier Sattelzügen – Lieferung von vier Schubbodenaufliegern (Los 2)

§ 1 Gegenstand des Vertrags

Die Leistung umfasst die Lieferung von vier Schubbodenaufliegern gemäß Leistungsverzeichnis. Das Leistungsverzeichnis sowie alle weiteren Vergabeunterlagen des Verfahrens sind Teil dieses Vertrags. Der Auftragnehmer hat sich in Eigenverantwortung mit dem Hersteller der Sattelzugmaschinen (Los 1) bezüglich der Länge der Sattelplatte abzustimmen.

§ 2 Allgemeine Vertragsbedingungen

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B, 2003) sind Vertragsbestandteil dieser Ausschreibung.

§ 3 Liefertermin und -ort

Die Auflieger sind bis zum 14.12.2024 an die Umladestation Nadelwitz, Weißenberger Straße 4 in 02625 Bautzen auszuliefern.

§ 4 Vertragsstrafe

1. Bei Verzögerung der Auslieferung ist der Auftraggeber unmittelbar darüber in Kenntnis zu setzen. Die Abstimmungen erfolgen für den Auftraggeber kostenfrei.
2. Ist eine Überschreitung der vereinbarten Lieferfrist aus Gründen erfolgt, die der Auftragnehmer zu verantworten hat, kann der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % für jede vollendete Woche (Einzelfrist) geltend machen.
3. Die Summe der Vertragsstrafen wird auf insgesamt 5 % der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt.

§ 5 Preisanpassungen

Preisanpassungen wegen Änderung der rechtlichen Anforderungen an die Leistung sind ausgeschlossen, es sei denn, die Rechtänderungen waren zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe für den Bieter unvorhersehbar.

§ 6 Garantie und Wartung

1. Der Auftragnehmer garantiert eine dem Stand der Technik, insbesondere den Mindestbedingungen der Ausschreibung, entsprechende Fehler- und Mangelfreiheit in Material und Verarbeitung während der Dauer von 24 Monaten nach Übergabe. Die Garantie erfasst nicht nur solche Fehler und Mängel, die bereits bei Übergabe vorhanden oder angelegt waren, sondern sämtliche während der Garantiezeit auftretende Fehler und Mängel, einschließlich des Verschleißes (Bestands- und Haltbarkeitsgarantie), es sei denn, es handelt sich um gewöhnlichen Verschleiß.

2. Ausnahmen sind im Einzelnen zu benennen. Insofern unterliegt die Garantie keinerlei Einschränkungen, sei es in Bezug auf einzelne Teile, dem Leistungsumfang oder die Leistungshöhe.
3. Diese Garantie ist selbstständig, d.h. sie tritt neben etwaig bestehende Gewährleistungsansprüche, geht aber inhaltlich über diese hinaus, insbesondere ein Verschulden des Auftragnehmers ist für den Eintritt des Garantiefalls nicht erforderlich.
4. Von der Garantie nicht erfasst sind solche Fehler und Mängel, die der Auftraggeber oder einer seiner Mitarbeiter schuldhaft herbeigeführt hat. Dies gilt auch für Fehler und Mängel, die von einem zufällig von außen wirkendem unvorhersehbarem Ereignis hervorgerufen worden sind.
5. Im Garantiefall ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Beseitigung der Fehler und Mängel auf seine Kosten durch die von ihm zu benennende Fach- und Vertragswerkstatt unverzüglich durchführen zu lassen. Scheitert die Beseitigung der Fehler und Mängel, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer unter Fristsetzung die einmalige Möglichkeit der Nachbesserung einzuräumen. Gelingt die Beseitigung der Fehler und Mängel nicht innerhalb der gesetzten Frist, ist der Auftraggeber berechtigt, die Beseitigung der Fehler und Mängel auf Kosten des Auftragnehmers durch Dritte vornehmen zu lassen und etwaig ihm entstandene Schäden vom Auftragnehmer ersetzt zu verlangen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Ansprüche unberührt.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.
2. Sollten einzelne Vertragsbestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Görlitz.

§ 8 Loyalitätsklausel

Bei Abschluss dieses Vertrags können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen Entwicklung, aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder aus sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und geregelt werden. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.